



GZ: ABT13-270016/2021-106

Graz, am 08.07.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie Stein, Markus Krenn,
Torpeterweg 20, 8141 Premstätten, Gst. Nr. 119/2, 123, 124/2,
125/2, 143/1, KG 63253 Mayersdorf, Genehmigungsverfahren,
Verständigung f. 29.07.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Herr Markus Krenn, Torpeterweg 20, 8141 Premstätten hat um die **abfallrechtliche Genehmigung** für **die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie** im Ausmaß von 218.000 m³ auf den Gst. Nr. 119/2, 123, 124/2, 125/2, 143/1, alle KG 63253 Mayersdorf angesucht.

Der Antrag ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 202 im ordentlichen Genehmigungsverfahren abzuhandeln.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Marktgemeindeamt Hitzendorf, Hitzendorf 63, 8151 Hitzendorf		
Datum 29.07.2025	Zeit 9:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungssaal

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr	
	Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☐ durch Verlautbarung
☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr	
bis	Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

--	--	--

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 157/2024

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher

(elektronisch gefertigt)